



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Bericht zum Postulat [2009/261](#) von Petra Schmidt, FDP-Fraktion vom 24. September 2009: Rechtsgrundlage Bauinventar BL

Datum: 3. Juni 2014

Nummer: 2014-192

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat [2009/261](#) von Petra Schmidt, FDP-Fraktion vom 24. September 2009:
Rechtsgrundlage Bauinventar BL

vom 03. Juni 2014

1. Ausgangslage

Am 24. September 2009 reichten Petra Schmidt und Mitunterzeichnende Imber, Rufi und Schenk das Postulat [2009/261](#) betreffend "Rechtsgrundlage Bauinventar BL" ein, welches vom Landrat am [11. November 2010](#) mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Wie sich mit der Interpellation von Petra Schmidt, FDP: "Handhabung und Rechtsverbindlichkeit des Bauinventar BL (BIB)" ergeben hat, fehlt dem Bauinventar eine gesetzliche Grundlage. Im Umgang mit Privaten widerspricht das dem in der Bundes- und Kantonsverfassung verankerten Legalitätsprinzip.

Der Regierungsrat wird ersucht, das kantonale Bauinventar (BIB) einzig als behördeninternes Planungsinstrument Gemeinde-Kanton zu nutzen und auf eine Nutzung bzw. Bezugnahme im Umgang mit Einzelnen zu verzichten.

2. Stellungnahme des Regierungsrates

Das Bauinventar Baselland (BIB)

Das Bauinventar Baselland ist eine Bestandesaufnahme von kulturhistorisch wertvollen Bauten und Anlagen im Siedlungsgebiet unseres Kantons. Auf der Grundlage der vom Landrat am [2. November 2000](#) genehmigten Vorlage ([2000/139](#)) ist das Bauinventar Baselland in den Jahren 2001 – 2008 erstellt worden. Die Arbeit des Inventarisators ist fachlich begleitet worden durch eine Kommission, der neben Fachleuten auch ein Vertreter des Gemeindeverbandes sowie ein Landrat angehörten. Das Bauinventar Baselland ist nach dem sog. „Eppens-Inventar“ aus dem Jahre 1942 das einzige Inventar, welches kulturhistorisch wertvolle Bauten und Anlagen dokumentiert. Es berücksichtigt erstmals Bauten im ganzen Siedlungsgebiet, die vor 1970 errichtet worden sind. Insgesamt sind 1111 Bauten und Anlagen in Bild und Wort dokumentiert worden. Eine Auswahl der dokumentierten Objekte ist, in Ortsrundgänge zusammengefasst, im Architekturführer Baselland publiziert worden. Der Architekturführer ist bereits vergriffen. Die einzelnen Ortsinventare sind sowohl bei der betreffenden Gemeinde wie auch bei der Kantonalen Denkmalpflege jederzeit einsehbar, und können ausgedruckt oder digital abgegeben werden.

Der Stellenwert des Bauinventars Baselland (BIB)

Das BIB ist eine sehr wertvolle Dokumentation über den baulichen Bestand innerhalb des Siedlungsgebietes. Es ist die erste, kantonsweite Erfassung nach einheitlichen Kriterien. Das bedeutet, dass die Bewertung der Objekte aus fachlicher Sicht objektiv ist. Es dokumentiert weiter die Siedlungsentwicklung, die ausserhalb der sog. Kernzonen stattgefunden hat und lenkt somit den Blick auf die das 20. Jahrhundert prägenden Bauten und neu entstandenen Quartiere von hohem architekturgeschichtlichem Wert. Die Erstellung des BIB gehört zu den Aufgaben der Kantonalen Denkmalpflege resp. des Kantons und der Einwohnergemeinden gemäss § 2 des Denkmal- und Heimatschutzgesetzes vom 9. April 1992 (SGS 791).

Der rechtliche Status des Bauinventars Baselland (BIB)

Das BIB hat keinerlei Rechtsverbindlichkeit. Es ist lediglich ein Hinweisinventar und dient als fachliche Grundlage.

Die Anwendung des Bauinventars Baselland (BIB)

Das BIB bzw. darin aufgenommene Objekte können nur über einen Nutzungsplan der Gemeinden oder mit einer Aufnahme in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler durch den Regierungsrat rechtswirksam werden. Dies bedeutet, dass die Gemeinden bei der Überarbeitung der bestehenden Nutzungspläne das BIB umsetzen können.

In Schutzzonen

Die Gemeinden bezeichnen im Rahmen ihrer Nutzungsplanung gemäss RBG §18 schützenswerte Objekte und/oder Schutzzonen resp. Kernzonen (RBG §22). Die Mehrheit der Baselbieter Gemeinden hat entsprechende Kern- oder Schutzzonen bestimmt und einzelne Bauten und Anlagen kommunalen Schutzkategorien zugeordnet. So ist ein grosser Teil der im BIB dokumentierten Objekte, die sich in Kernzonen befinden, bereits heute über die kommunale Nutzungsplanung geschützt.

Ausserhalb der Kernzonen

Bei wertvollen Bauten und Anlagen ausserhalb der Kernzonen sind planungsrechtlich neue Lösungen gefunden worden. Die Gemeinden Arlesheim und Münchenstein beispielsweise haben schützenswerte Siedlungen ausserhalb der Kernzonen sog. Denkmalschutz- bzw. Ortsbildschutzzonen gemäss §§ 16 bis 18 der kantonalen Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV, SGS 400.11) zugewiesen. Für Einzelbauten haben einzelne Gemeinden dieselben Bestimmungen in ihre Reglemente aufgenommen, wie sie für schützenswerte Bauten in der Kernzone gelten. Aufgrund des Planungshorizontes von 15 bis 20 Jahren ist die Umsetzung in die Nutzungsplanung bei mehreren Gemeinden aber noch nicht erfolgt.

Grundsätzlich sucht die Kantonale Denkmalpflege das Gespräch mit der Eigentümerschaft und mit der zuständigen Gemeinde, um wertvolle Objekte erhalten zu können. Wird innert nützlicher Frist keine Lösung gefunden, so wird aufgrund der rechtlichen Situation auf Auflagen verzichtet.

Fazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Dem Anliegen des Postulats, wonach der Regierungsrat ersucht wird, das kantonale Bauinventar (BIB) einzig als behördeninternes Planungsinstrument Gemeinde-Kanton zu nutzen und auf eine Nutzung bzw. Bezugnahme im

Umgang mit Einzelnen zu verzichten, wird in der gegenwärtigen Praxis weitgehend entsprochen: Das Bauinventar Baselland (BIB) wird als Grundlage und Orientierungshilfe für die Überarbeitung der kommunalen Nutzungsplanungen durch die Planungsbehörden genutzt. Dabei besteht weder für die Gemeinde noch für die Eigentümerschaft eine rechtlich bindende Verpflichtung, die Erkenntnisse des BIB umzusetzen. Gleichwohl sucht die Denkmalpflege im Falle einer Bedrohung von Objekten, die im BIB aufgeführt sind, nach Möglichkeiten, solche Objekte im Einverständnis mit der Eigentümerschaft zu erhalten.

3. Antrag

Mit dem vorliegenden Bericht hat der Regierungsrat das Postulat geprüft und dem Landrat über seine Abklärungen berichtet und beantragt, das Postulat [2009/261](#) betreffend Rechtsgrundlage Bauinventar BL abzuschreiben.

Liestal, 03. Juni 2014

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

Urs Wüthrich-Pelloli

der Landschreiber:

Peter Vetter